

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 31 (1955-1956)
Heft: 22

Rubrik: Tagwacht und Zapfenstreich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerischer Unteroffiziersverband

Zentralvorstand

An unsere Unterverbände und Sektionen.
Liebwerte Kameraden!

A. Beurlaubung von im Dienst stehenden Wehrmännern für die Teilnahme an den SUT 1956.

Unter Nr. 6950, 13 v. 54, hat der Chef des EMD folgende Verfügung erlassen:

1. Den Kampfrichtern und aktiven Teilnehmern an den SUT 1956 ist je nach dem Wettkampfplan im Rahmen der zulässigen Urlaubsdauer der erforderliche Urlaub zu gewähren.
2. Jeder Wehrmann, der aktiv oder als Kampfrichter an den SUT teilnehmen will, hat auf dem vorgeschriebenen Weg ein begründetes und von der zuständigen Verbandssektion beglaubigtes Urlaubsgesuch einzureichen.
3. Wehrmännern, die an den SUT nicht teilnehmen, wird zum Besuch des Anlasses kein Urlaub gewährt.

Gemäß Ziff. 2 hat der aktive Teilnehmer oder Kampfrichter seinem Einheitskommandanten ein persönliches Urlaubsgesuch zu unterbreiten. Hierbei ist das bei der Armee verwendete Gesuchsformular zu benützen, das wir Ihnen entsprechend der uns gemeldeten Anzahl von im Dienst stehenden Mitgliedern zustellen. — Die Kampfrichter werden von uns mit diesem Formular direkt bedient.

Die Gesuche der Wettkampfteilnehmer sind von den Sektionen zu beglaubigen. Die Kampfrichter hingegen haben ihr Gesuch dem Zentralsekretariat des SUOV zur Beglaubigung zu unterbreiten.

Zur Orientierung diene, daß jene Diensttage, an denen sich der Wehrmann von der Truppe wegbeigt oder zu ihr zurückkehrt, besoldet sind. Nicht besoldet sind dagegen die dazwischenliegenden Urlaubstage.

B. Arbeitsurlaub für Bundesbedienstete zur Teilnahme an den SUT 1956.

Einem Gesuch des Zentralvorstandes an den Bundesrat um Gewährung von Arbeitsurlaub an SUT-Teilnehmer, die in Bundesdiensten stehen, ist in folgendem Ausmaß entsprochen worden:

- a) zwei Tage für Wettkampfteilnehmer,
- b) drei Tage für Kampfrichter und Funktionäre.

Auf Grund einer Ermächtigung des Bundesrates wird das Eidg. Finanz- und Zolldepartement die Verwaltungen und Betriebe des Bundes darüber verständigen, daß die Vergünstigungen von nicht anrechenbarem Urlaub, soweit das dienstlich möglich ist, den im Bundesdienst stehenden Kampfrichtern und Funktionären der SUT vom 6. bis 9. September 1956 in Locarno wie auch den Wettkampfteilnehmern im oben erwähnten Ausmaß gewährt werden kann. Wer diesen zusätzlichen Urlaub beanspruchen will, hat darum auf dem Dienstweg nachzusuchen und sich über seine Eigenschaft als Kampfrichter und Funktionär oder über die Teilnahme an den Wettkämpfen auszuweisen.

Die persönlichen Gesuche um Gewährung dieses Arbeitsurlaubes sind zu beglaubigen:

- a) durch die Sektionen für aktive Wettkampfteilnehmer,
- b) durch das Organisationskomitee der SUT für Funktionäre,
- c) durch das Zentralsekretariat des SUOV für Kampfrichter.

In allen Fällen ist um die Beurlaubung vom Gesuchsteller persönlich bei seiner vorgesetzten Dienststelle nachzusuchen.

Der Zentralvorstand konnte ein Begehren um die Beurlaubung von Wettkämpfern nicht auf Kantons- und Gemeindebehörden ausdehnen. Derartige Schritte können mit guten Erfolgsaussichten von unseren Unterverbänden und Sektionen unternommen werden. Wir empfehlen Ihnen, unter Hinweis auf das Entgegenkommen der Bundesbehörden, sich um gleichartige Erleichterungen bei den zuständigen Amtsstellen Ihres Einzugsgebietes zu bemühen.

Unsere Sektionen diene zur Kenntnis, daß für die als Kampfrichter der SUT amtierenden Mitglieder keine Teilnehmerkarte zu bestellen ist. Die bezüglichen Kosten gehen zu Lasten des Organisationskomitees. Hingegen sind für Kampfrichter, die nebst ihrer Funktion auch an den Wettkämpfen aktiv teilnehmen, die Wettkampfgebühren zu entrichten.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

Schweizerischer Unteroffiziersverband

Für den Zentralvorstand

Der Zentralpräs.: Der Zentralsekr.:
sig. Specht, Fw. Graf, Adj.Uof.

zu geben, bevor die heute noch bei den im Versuch stehenden Modellen vorhandenen Unzulänglichkeiten gänzlich behoben sind und bevor das zur Wahl vorgeschlagene Muster den Ansprüchen, die von der Armee gestellt werden müssen, in jeder Beziehung genügt.»

Der Bundesrat hat einen Beschluß gefaßt betr. Aenderung der Verordnung vom 24. Februar 1953 über die Rechtsstellung der Mitglieder der Landesverteidigungskommission sowie der Kommandanten der Heereseinheiten und der Grenz-, Festungs- und Réduitbrigaden. Danach beträgt die jährliche Entschädigung der Mitglieder der Landesverteidigungskommission: für den Ausbildungschef und den Generalstabschef 35 700 Fr., für die Kommandanten der Armeekorps 30 450 Fr. und für die Kommandanten der Divisionen 25 725 Franken; die jährliche Entschädigung der Komman-

danten von Brigaden, die nicht Beamte des Bundes sind: für die Kommandanten der Gebirgsbrigaden 4200 Fr., für die Kommandanten der Leichten Brigaden 3150 Fr. und für die Kommandanten der Grenz-, Festungs- und Réduitbrigaden 2100 Fr. Kommandanten von Brigaden, die Bundesbeamte sind, erhalten während der Dauer ihrer Kommandoführung, unabhängig von ihrer besoldungsrechtlichen Einreihung, eine jährliche Entschädigung von 2100 Fr. Dieser Beschluß tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1951 in Kraft.

Die Armeeschau der Ostschweiz in Herisau 11.—13. August 1956

Die Appenzellische Offiziersgesellschaft feiert am 12. August 1956 ihren 100. Geburtstag. Getreu ihrer Tradition, für die Verbundenheit zwischen Armee und Volk sich einzusetzen und den Wehrwillen zu stärken, hat sie sich entschlossen, mit Einverständnis des EMD eine Waffenschau in Herisau durchzuführen. Mehr als 100 Mitglieder der Gesellschaft und ebenso viele Unteroffiziere und Soldaten sowie zahlreiche weitere Hilfskräfte arbeiten seit Wochen mit Begeisterung für das Gelingen dieser großen Auslegeordnung der Armee. Keine der Waffengattungen und Dienstabteilungen hat es sich nehmen lassen, an diesem Anlaß vertreten zu sein. Verschiedene Demonstrationen werden an den drei Ausstellungstagen zur Belegung der Schau beitragen. Am Sonntag, dem 12. August, wird auch der Chef des EMD, Bundesrat Paul Chaudet, in Herisau weilen und sich in einer Ansprache an die Besucher wenden. Herisau, die stattliche Metropole Außerrhodens, rüstet sich, Schweizer und Schweizerinnen aus den umliegenden Ständen zu empfangen. Für den Besuch der Schau wird kein Eintrittsgeld erhoben. *Al.*



«Was ist auch mit dir, Schatzibai?»
Sagt sie zu ihm, zu zweit ellai,
Nach Hauptverlesen, abends spot.
«Die Sicherheit», hört man ihn munkeln,
«Isch leider heut' vorbei im Dunkeln,
Mit dem verflixten Infrarot!»



Auf eine Kleine Anfrage von Nationalrat Condrau (k.k., Graubünden) über die Notwendigkeit, unserer Armee ein leistungsfähiges «Sturmgewehr» zu geben, um die Feuerkraft zu vermehren, antwortet der Bundesrat wie folgt:

«Mit der Landesverteidigungskommission ist der Bundesrat der Ansicht, daß die Erhöhung der Feuerkraft der Infanterie durch schrittweise Einführung von Automatwaffen in der Art der sogenannten Sturmgewehre eine wichtige und dringende Maßnahme darstellt. Die Frage der Einführung eines Sturmgewehrs in unserer Armee wird von den zuständigen Stellen mit dem angezeigten Nachdruck verfolgt. Der Bundesrat ist jedoch nicht in der Lage, seine Zustimmung zur Einführung einer neuen Waffe